

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **Privatradio Burgenland 1 GmbH & Co KG** wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Burgenland“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in den Beilagen 1 und 2, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bilden, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Gemeinden des Bundeslandes Burgenland.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei ein Mantelprogramm im gesetzlich zulässigen Ausmaß übernommen wird, mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird; das Programmschema enthält insbesondere kontinuierliche, stündliche Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet zu den Themen Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Service (Verkehr, Wetter), sowie Sondersendungen zu lokalen oder regionalen Anlässen. Die Musikausrichtung orientiert sich am Format „Adult Contemporary“.

- 2.) Der Privatradio Burgenland 1 GmbH & Co KG wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Hinsichtlich der in Beilage 2 zugeordneten Übertragungskapazitäten wird die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Sendeanlagen gemäß § 59 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) vorbehalten.
- 3.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

- 4.) Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Novak & Partner KEG, der MB Privatrado GmbH, des Alternativen Medienverbands registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung, und von Mag. Florian Novak auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Burgenland“ werden gemäß § 6 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001, abgewiesen. Der Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wird gemäß §§ 8 und 9 AVG zurückgewiesen.
- 5.) Gemäß § 78 in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr.146/2000, hat die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6.750 Schilling innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 5010002, BLZ 60000, zu entrichten.
- 6.) Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 18. April 2001 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, am 20. April 2001 die Novak & Partner KEG in Gründung, die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG vertreten durch Höhne & In der Maur Rechtsanwälte OEG, die MB Privatrado GmbH vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte, der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung, die Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak, die beiden Letztgenannten vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Burgenland“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an die Antragsteller Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Novak & Partner KEG in Gründung, MB Privatrado GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung, Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak. Diesen Aufträgen entsprach die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mit Schreiben vom 18. Mai 2001, die Novak & Partner KEG mit Schreiben vom 21. Mai 2001, die MB Privatrado mit Schriftsatz vom 14. Mai 2001, der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung mit Schreiben vom 15. und 17. Mai sowie die Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001.

Mit Schreiben vom 23. April 2001 wurden die Anträge der Burgenländischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G übermittelt. Die Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung langte am 23. Mai ein. Ebenso wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt, der in seiner Sitzung am 21. Mai eine Stellungnahme beschloss.

Zu der für 23. Mai anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen, es nahmen alle Antragsteller daran teil.

Das Protokoll der Verhandlung sowie die Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung wurde allen Antragstellern übermittelt.

Jeweils mit Schriftsatz vom 11. Juni 2001 nahmen die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, die Novak & Partner KEG sowie die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG zur Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung sowie zu den weiteren Ergebnissen der Beweisaufnahme Stellung.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Einstweilige Zulassung

Die zu vergebene Zulassung übt einstweilig bis zum 19. Juni 2001 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19. Dezember 2000, GZ.611.110/6-PRB/00, die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG aus. Der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG war bereits mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.110/19-RRB/97, eine Zulassung erteilt worden, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. September 2000 aufgehoben wurde, da eine vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, als verfassungswidrig erkannte Behörde entschieden hat.

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern wie in den Beilagen 1 und 2 beantragt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Sender mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö3:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

<u>Zielgruppe:</u>	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
<u>Musikformat:</u>	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
<u>Programm:</u>	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher von 14 bis 29 Jahren
--------------------	-----------------------------------

<u>Musikformat:</u>	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
<u>Programm:</u>	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Radio Burgenland:

<u>Zielgruppe:</u>	Burgenländer 29+
<u>Musikformat:</u>	Hits, Schlager und Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	News zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr.
<u>Programm:</u>	Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Ein Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Mitgesellschafter, außer die Übertragung erfolgt an den Ehegatten oder einen ehelichen Abkömmling des Gesellschafters, möglich. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet Spittal/Drau. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist zudem am Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der media marketing rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz zu 10 % beteiligt. Die media marketing rundfunkwerbung GmbH hält auch 51% der Aktien der starlet media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis. Unter anderem war er freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; Journalistisches Volontariat; Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg;

Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; Chefredakteur Radio 5, Fürth; derzeit Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Volontariat Medizin-Fachverlag; Kongress- und PR-Assistent Verlag CMS, Nürnberg; Studioleiter CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; Morgenmoderator Radio Starlet, Nürnberg; Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; Programm- und PR-Berater Radio Lindau/Bodensee; Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; Geschäftsführung Programmdirektor Radio X, Raeren (Belgien), derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogrammes vergeben werden.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde in fast identer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten etwa beim Fünfjahres-Finanzplan erfolgt nicht.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in dem Wortprogrammen transportierte Information.

Novak & Partner KEG in Gründung

Die Novak & Partner KEG war zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Firmenbuch eingetragen und wurde im Antrag als „Novak & Partner KEG in Gründung“ bezeichnet. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 6. April 2001 abgeschlossen. Die Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch wurde von den Gesellschaftern am 7., 11. bzw. 17. Mai unterzeichnet, die Novak & Partner KEG wurde am 31. Mai 2001 zu FN 209522x beim LG Eisenstadt eingetragen.

Persönlich haftender und ausschließlich zur Vertretung und Geschäftsführung berufener Gesellschafter ist Günther Novak, Kommanditisten sind Mag. Ingrid Dunkl mit einer Vermögenseinlage von ATS 1000,--, Mag. Dr. Michael Freismuth mit einer

Vermögenseinlage von ATS 3000,--, Dr. Anton Paul Schaffer mit einer Vermögenseinlage von ATS 3000,-- und Heinz Schanta-Lenzinger mit einer Vermögenseinlage von ATS 1000.

Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Zum Komplementär Günther Novak wird im Antrag behauptet, dass dieser jahrelang als Profimusiker und DJ im In- und Ausland tätig war und eine große Erfahrung im Musikbusiness mitbringe. Er gelte als einer der führenden U-Musikexperten des Burgenlands. Konkrete Referenzen oder die aktuelle berufliche Tätigkeit von Herrn Novak wurden nicht genannt, nähere Feststellungen dazu lassen sich nicht treffen. Mag. Ingrid Dunkl war Journalistin bei „Die Presse“ und „Kurier“ und in weiterer Folge 10 Jahre als Redakteurin beim ORF tätig. Zur Zeit leitet Mag. Dunkl die Bürgerservicestelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Herr Dr. Freismuth ist Beamter der Burgenländischen Landesregierung, Geschäftsführer der Antenne 4 Lokalradio BetriebsgmbH & Co KG sowie der Kabel-TV Burgenland GmbH. Für den Fall der Lizenzerteilung erklärt Herr Dr. Freismuth, die Geschäftsführerfunktion bei Antenne 4 zurücklegen zu wollen. Dr. Anton Paul Schaffer ist auf urheberrechtliche Angelegenheiten spezialisierter Rechtsanwalt. Heinz Schanta-Lenzinger ist PR-Berater und gelernter Nachrichtentechniker. Er betreibt eine Werbefirma.

Der Sendebetrieb soll 24 Stunden täglich erfolgen, das Programmschema soll sich in einfache Flächen gliedern. Zur vollen Stunde sind internationale und nationale Schlagzeilen mit Lokalschlagzeilen vorgesehen, zur halben Stunde ausführliche Lokalnachrichten. In den Flächen sind je nach Tageszeit verschiedene Magazine eingearbeitet, die Beiträge über Sport, aktuelle Ereignisse, Veranstaltungen, Kulturelles, Vereinspräsentationen, Spezialinformationen aus den Gemeinden usw. beinhalten. Die burgenländischen Volksgruppen sollen ebenso in die Programmgestaltung einbezogen werden, wie örtliche Vereine und Kulturinitiativen. Die Musikprogrammierung soll im oldie-based AC Format erfolgen, aber auch Volks- und Blasmusik soll Platz finden. Der Wortanteil wird 25 bis 30 % pro Sendestunde betragen.

Die „Geschäftsführung“ soll von Dr. Freismuth übernommen werden, dem auch die Leitung des Verkaufs obliegt, Mag. Dunkl soll die Studioleitung bzw. Chefredaktion übernehmen, der Bereich Musik soll von Günther Novak abgedeckt werden. Insgesamt sollen zehn Mitarbeiter und 4 Gesellschafter tätig sein, sowie externe Verkäufer und „Zulieferer“ in den lokalen Zeitungsredaktionen auf Barterbasis. In der Ergänzung zum Organisationskonzept vom 17. Mai 2001 wurde auch ausgeführt, dass eine Kooperation mit dem Landesjugendreferat und den burgenländischen Schulen vereinbart worden sei und das Landesjugendreferat einen erfahrenen Radioredakteur für die Betreuung zur Verfügung stelle.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass die Finanzierung des Senders über Werbeeinnahmen erfolgt – neben herkömmlichen Radiospots soll von einer Vielzahl von Sonderwerbformen – etwa Patronanzsendungen – Gebrauch gemacht werden. Die Spotproduktion wird im Haus erfolgen. Der Finanzplan geht davon aus, dass nach zweieinhalb Jahren mit Anlaufverlusten, die durch die Kommanditisten finanziert werden sollen (Einlagen sollen nach Lizenzerteilung auf insgesamt 4 Mio ATS erhöht werden), 2004 der break-even erreichbar ist. Weiters sollen nach Lizenzerteilung bis zu 10 weitere Kommanditisten aus der Burgenländischen Wirtschaft mit einer Einlage von je 1 Million ATS in die Gesellschaft genommen werden. Der return on investment ist im Jahr 2007 vorgesehen. Das Personal soll zu Beginn jedenfalls gering gehalten werden, mit 3 Moderatoren, 2 angestellten Redakteuren und 3 bis 5 freien Mitarbeiter, aus den Bezirken sollen je 2 unbezahlte Helfer rekrutiert werden.

Ein Sendestart mit dem Vollprogramm wäre im September 2001 möglich.

Privatradio Burgenland 1 GmbH & Co KG

Die Privatradio Burgenland 1 GmbH & Co KG ist eine zu FN 190430 w beim LG Eisenstadt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in 7000 Eisenstadt. Persönlich haftender Gesellschafter ist die zu FN 189138 w eingetragene Privatradio Burgenland 1 GmbH, die über ein von den Gesellschaftern zur Hälfte einbezahltes Stammkapital von 35.000 Euro verfügt, wobei die Kabel – TV Burgenland Gesellschaft m.b.H. 5.250 Euro, die KRONE-Media BeteiligungsgmbH 1.750 Euro, die BF Medienbeteiligungs-und Betriebs GmbH 7.000 Euro, die BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H. 4.375 Euro und die Burgenland Messe-Betriebsgesellschaft m.b.H. Nachfolge KR Arnold Henhagl 1.750 Euro halten.

Als Kommanditisten der Antragstellerin sind derzeit noch eingetragen, die BKF Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH mit einer Vermögenseinlage von 714.773,66 Euro, die Kabel-TV Burgenland GmbH mit einer Vermögenseinlage von 430.589,54 Euro, die EB- und Hypo-Bank Burgenland AG mit einer Vermögenseinlage von 287.057,69 Euro, die Raiffeisenlandesbank Burgenland Waren– und Revisionsverband reg. GenmbH mit einer Vermögenseinlage von 287.057,69 Euro, die KRONE-Media BeteiligungsgmbH mit einer Vermögenseinlage von 287.057,69 Euro, die BF Medienbeteiligungs-und Betriebs GmbH mit einer Vermögenseinlage von 576.985,97 Euro und die Burgenland Messe-Betrieb GmbH mit einer Vermögenseinlage von 287.057,69 Euro.

Die Gesellschafterversammlung der Antragstellerin und die Generalversammlung der Privatradio Burgenland 1 GmbH haben am 11. April die Abtretung der Geschäftsanteile der Gesellschafter Raiffeisenlandesbank Burgenland Waren– und Revisionsverband reg. GenmbH (10 % bzw Vermögenseinlage von 287.057,69) und EB- und Hypo-Bank Burgenland AG (10% bzw Vermögenseinlage von 287.057,69) an die BF Medienbeteiligungs– und Betriebs GmbH zugestimmt. Diese Abtretung ist mit Stichtag 16. Mai 2001 im Firmenbuch beim Landesgericht Eisenstadt bei der Privatradio Burgenland 1 GmbH auch eingetragen worden. Diese Änderungen sind allerdings bei der Privatradio Burgenland 1 GmbH & Co KG noch nicht durchgeführt worden.

Weiters hat die Kommanditistin (und Gesellschafterin der Komplementärin) der Antragstellerin, die KRONE-Media BeteiligungsgmbH den im Antrag vom 20. April angekündigten Erwerb von 20 % der Kommanditanteile der Privatradio Burgenland 1 GmbH & Co KG sowie 20 % der Geschäftsanteile der Privatradio Burgenland 1 GmbH von der Mitgesellschaftern BF Medienbeteiligungs- und Betriebs GmbH beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht angemeldet und er ist dort bereits bekannt gemacht worden. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Nach vollständiger Durchführung wird folgende Gesellschafterstruktur der Komplementärin bestehen:

BKF Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH – 25 %

Kabel-TV Burgenland GmbH – 15 %

KRONE-Media BeteiligungsgmbH – 30%

BF Medienbeteiligungs-und Betriebs GmbH – 20 %

Burgenland Messe-Betriebs-GmbH Nachfolge KR Arnold Henhagl – 10 %

Diese Gesellschafter sind auch Kommanditisten der Privatradio Burgenland 1 GmbH & Co KG, das Verhältnis der Vermögenseinlagen wird jenem der Geschäftsanteile an der Komplementärin entsprechen.

Die BKF Burgenländisches Kabelfernsehen GmbH ist an keinem weiteren in– oder ausländischen Hörfunkveranstalter und/oder Medieninhaber einer Tages- oder Wochenzeitung beteiligt. Wirtschaftliche Letzzeitigentümer sind das Land Burgenland und die Burgenland Holding AG. Die Kabel-TV Burgenland GmbH weist folgende

Gesellschafterstruktur auf: Land Burgenland 71%, Burgenländische Landwirtschaftskammer 1,2%, Kammer der gewerblichen Wirtschaft 1,2 %, Diözese Eisenstadt 12,6 %, Kammer für Arbeiter und Angestellte 1,2% und Evangelische Superintendentialgemeindegemeinde AB Burgenland 12,6 %. Es liegen keine weiteren Beteiligungen an in- oder ausländischen Hörfunkveranstaltern und/oder Medieninhabern einer Tages- oder Wochenzeitung vor.

Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH ist eine 100%-Tochter der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, welche neben einer Beteiligung von 10% an der Grazer Stadtradio GmbH auch 99% an der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH hält, die ihrerseits mit 95% an der Radio Villach Privatrado GmbH beteiligt ist. Schließlich ist die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG auch an der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH mit 50% beteiligt, die wiederum Komplementärin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG ist, welche 24,9% an 92.9 Hit FM Radio GmbH hält, die allerdings nach Ablauf der befristet erteilten einstweiligen Zulassung am 19.6.2001 nicht mehr über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Wien verfügt. Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH hält auch 8% an der Radio Eins Privatrado GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Wien verfügt.

Komplementärin der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist die KRONE-Verlag GmbH, an der Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH je 50% halten; Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH sind auch die Kommanditisten der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG. Die KRONE-Verlag GmbH ist auch Komplementärin der KRONE-Verlag GmbH & Co KG, die Medieninhaberin der Tageszeitung Neuen Kronenzeitung ist.

Die NKZ Austria Beteiligungs GmbH wird zu 100% von der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, gehalten, deren Gesellschafter mit den Gesellschaftern der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, ident sind.

Die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, ist mit einem Anteil von 49,41% an der Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH Wien beteiligt, die wiederum 100% der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH, der Komplementärin der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG, hält.

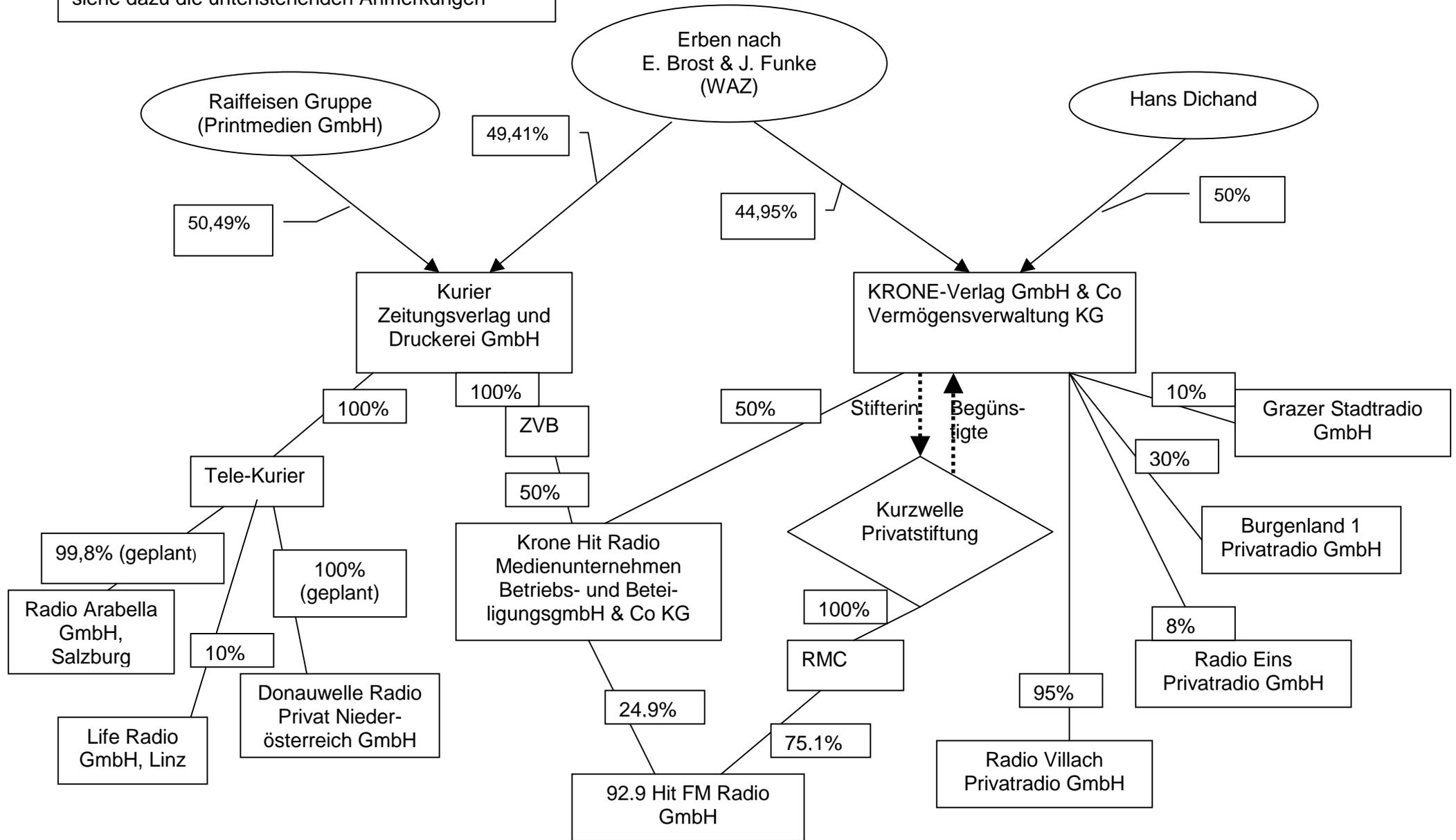
Die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG hat seit Eintragung der (nunmehrigen) Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH 26% der Geschäftsanteile dieser Gesellschaft gehalten. Der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.130/22-RRB/97, die Zulassung für die Verbreitung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Niederösterreich erteilt. Mit Abtretungsvertrag vom 11.4.2001 hat die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG einen weiteren Anteil von 11% an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH erworben und beabsichtigt, auch die restlichen 63% der Geschäftsanteile zu erwerben. Die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG wird nach Durchführung dieser Anteilsübernahmen 100% der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH halten. Die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG wird zudem nach Durchführung von bereits geplanten – nur durch eine Feststellung der KommAustria gemäß § 7 Abs 6 PrR-G bedingte – Anteilsübertragungen auch einen Anteil von 99,2% an der Radio Arabella GmbH halten, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Salzburg verfügt.

Die Gesellschafter der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, werden daher nach Durchführung dieser Anteilsübernahmen durchgerechnet über eine Beteiligung von 49,41% an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH sowie an der ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG verfügen. Diese Gesellschafter verfügen zugleich durchgerechnet über zumindest 49,5% an der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG.

Die Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH hält 100% an der ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs AG, die wiederum 50%-Gesellschafterin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH ist. Die Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH ist auch Medieninhaberin der Tageszeitung Kurier.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Vereinfachte Darstellung der Beteiligungsstruktur – siehe dazu die untenstehenden Anmerkungen



Zur übersichtlicheren Darstellung wurden nur die im Hörfunkbereich wesentlichen Beteiligungen angeführt und „durchgerechnet“, d.h. „Zwischenstufen“ wurden ausgeblendet; dies betrifft die Beteiligungskonstruktion von WAZ und Dichand an der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, bzw. von WAZ und Raiffeisen-Gruppe an der Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, die KRONE-Media BeteiligungsgmbH als zwischengeschaltete Gesellschaft zwischen der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG und der Burgenland 1 Privatrado GmbH sowie der Radio Eins Privatrado GmbH, die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH zwischen KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG und Radio Villach Privatrado GmbH, sowie die GmbH/GmbH & Co KG- bzw. KEG-Konstruktionen bei der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH und Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH
 Abkürzungen: ZVB: ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG; RMC: Radio Media Consulting GmbH; Tele-Kurier: „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG

Die BF Medienbeteiligungs- und Betriebs-GmbH ist eine Werbeagentur mit Eigenverlag; einzige Gesellschafterin ist die Sozialdemokratische Partei Österreichs, Landesorganisation Burgenland. Die BF Medienbeteiligungs- und Betriebs-GmbH gibt monatlich verschiedene Zeitungen heraus; sie ist nicht Medieninhaberin einer Tages- oder Wochenzeitung und auch an keinem Hörfunkveranstalter oder Medieninhaber einer Tages- oder Wochenzeitung beteiligt.

Die Burgenland Messe-Betriebs-GmbH Nachfolge KR Arnold Henhagl ist durch Umwandlung (Übertragung des Unternehmens auf den Gesellschafter Arnold Henhagl) aus der Burgenland Messe-Betriebs-GmbH hervorgegangen; sie ist Medieninhaberin der wöchentlich erscheinenden Burgenländischen Volkszeitung und des zehnmal jährlich erscheinenden BVZ-Monatsmagazins mit einer Auflage von nahezu 100.000 Exemplaren.

Die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG verbreitet ihr Programm seit 1.4.1998, seit 1.2.1999 unter dem Namen Burgenland 1 – das Musikradio, in Hinkunft wird man als Teil des „Krone Hitradios“ ein Mantelprogramm im gesetzlich zulässigen Ausmaß übernehmen.

Finanziert wird der Programmbetrieb über Einnahmen aus Werbezeitverkäufen, Gesellschafterdarlehen und Kreditaufnahmen. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft ist durch die Gesellschafterstruktur gewährleistet, die Akzeptanz im Verbreitungsgebiet ist zunehmend. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung, die durch die Bilanz 2000 ausgewiesen wurde und unter Einbeziehung von Prognosen für den Radiomarkt, ist 2003 mit einem positiven Ergebnis zu rechnen. Die Kooperation im Verbund der Krone Hit Radios soll dies absichern.

Hinsichtlich des Programms ist ein „Adult Contemporary“ formatiertes Musikprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49jährigen vorgesehen. Es wird ein abwechslungsreicher Musikmix der Rock- und Popnummern der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre gesendet, aus den Bereichen Softpop und Softrock. Das Wortprogramm orientiert sich an den Bedürfnissen des Versorgungsgebiets. So wird es auch bei Übernahme des Mantelprogrammes kontinuierliche lokale Beiträge geben. Überregionale Nachrichten werden vom „Krone Hitradio“ Verbund übernommen. Hinsichtlich der eigengestalteten Beiträge sind 10 Minuten pro Stunde eigengestalteter Beitrag ein realistischer Wert, inklusive Nachrichten und Werbung. Vom Abend bis in die frühen Morgenstunden wird kein Mantelprogramm gesendet, dies betrifft voraussichtlich den Zeitraum zwischen 20 und 5 Uhr.

MB Privatrado GmbH

Die MB Privatrado GmbH ist eine zu FN 159549g beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und einem Stammkapital von ATS 500.000, worauf ATS 250.000 geleistet wurden. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der MB Privatrado GmbH zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 war RA Dr. Markus Boesch, der diesen Anteil nicht auf eigene Rechnung, sondern als Treuhänder für Mag. Markus Breitenecker hält. Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Dr. Markus Boesch und Mag. Markus Breitenecker sind österreichische Staatsbürger. Für den Fall der Lizenzerteilung war geplant, bis zu 49% der Anteile an die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH und die Dr. Knechtsberger & Mag. Kloibhofer GmbH abzutreten.

Mit Abtretungsvertrag vom 30.5.2001 wurde ein Anteil, der einer Stammeinlage von ATS 245.000 (49% des Kapitals) entspricht, an die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH abgetreten. Die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH ist eine zu FN 196453b beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem einbezahlten Kapital von EUR 35.000, deren einzige Gesellschafterin die JSM BREITENECKER & SIEGL GmbH ist (FN 195852v HG Wien), deren Anteile zu je einem Drittel (übernommene Stammeinlage

jeweils EURO 12.000) von Julian Breitenecker, Stefan Siegl und Mag. Markus Breitenecker gehalten werden. Im Zuge einer Kapitalerhöhung wird es zur Beteiligung eines kapitalstarken Unternehmens in der Höhe von 25,05% an der YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH kommen; die Leistungen dieses Unternehmens werden etwa 3,5 Mio Euro betragen.

Die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH betreibt Print- und Online-Medien mit der Zielgruppe der Jugendlichen und führt auch Direkt- und Plakatwerbung und Eventorganisation durch, Dr. Knechtsberger & Mag. Kloibhofer GmbH sind als Eventveranstalter für junge Zielgruppen tätig (DocLX).

Die MB Privatrado GmbH hat die Sendung „Puls“ produziert, die seit 1.4.1998 jeweils sonntags von 20-22 Uhr auf den Frequenzen der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ausgestrahlt wurde. Diese Sendung „Radio Puls“ wurde redaktionell unabhängig als vertraglich vereinbartes „Fensterprogramm“ auf RPN (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) ausgestrahlt. Die Ausstrahlung dieses Fensterprogrammes wurde im März 2001 auf Wunsch des Geschäftsführers der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Mag. Bernhard Weiss, eingestellt. Eine geplante (letzte) Sendung im März 2001 konnte aufgrund von Differenzen mit dem Mantelprogrammveranstalter nicht ausgestrahlt werden, der Geschäftsführer der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH hat die Ausstrahlung dieser Sendung abgelehnt.

Das von der MB Privatrado GmbH geplante Programm unter dem Programmnamen „Puls“ soll eine Ergänzung zu reinen Mainstream-Kommerzprogrammen sein und durch eine ausgewogene Programmischung zwischen internationaler und österreichischer Musikkultur vor allem die Gruppe der jungen, gebildeten, aufgeschlossenen, urbanen kultur- und musikinteressierten Städter ansprechen. Das Programm soll „semikommerziell“ sein, und im Gegensatz zu den freien oder offenen Radios nicht von öffentlichen Subventionen abhängig, sondern durch Sponsoring und Werbung finanziert sein. An oberster Stelle steht Vielfalt und Qualität von Programm- und Musikkultur, nicht Quotenmaximierung. Das Programm soll sich an ein junges Publikum von „Opinionleadern“ richten und als lokales Pop-Stadtradio gestaltet sein. Die Betonung liegt dabei auf moderner, zeitgemäßer und trendiger Popmusik.

Radio Puls will der jungen heimischen lokalen Musikszene ein breites Forum bieten. Radio Puls hat sich zum Ziel gesetzt, das Interesse junger Menschen an gesellschaftlichen relevanten Themen zu fördern, wobei diese Inhalte in zielgruppengerechte Sprache übersetzt und präsentiert werden sollen. Dies betrifft politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme.

Geplant ist ein hoher Wortanteil von rund 30%, wobei im Programmschema u.a. eine Morgenshow von 5:00 bis 10:00 Uhr mit News, Verkehr, Wetter, Service und Musik vorgesehen ist, zwischen 12:00 und 13:00 Uhr eine „City-News-Show“, zwischen 13:00 und 14:00 Uhr das Uniradio der Uni Wien, von 14:00 bis 16:00 Uhr ein speziell für die 11 bis 19jährigen gestaltetes Programm unter der Bezeichnung „SchoolBIZ“. In der Abendleiste soll über das Kulturleben der Stadt berichtet werden, wobei am Spätabend in Kooperation mit dem Eventveranstalter DocLX eine „Nightline“ mit Berichten aus der Szene vorgesehen ist. Zwischen 21:00 und 23:00 Uhr ist Talkradio mit Studiogästen vorgesehen.

Für die Gestaltung ist als Programmgeschäftsführer Diplom-Journalist Martin Blank vorgesehen, der Geschäftsführer bei Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und zuvor in der Chefredaktion von Antenne Bayern war. Als weiteren Mitarbeiter hat die MB Privatrado GmbH auch als Programmchef bzw. Chefredakteur einen seit 10 Jahren im Rundfunkbereich erfahrenen Programmgestalter vorgesehen.

In organisatorischer Hinsicht ist für Radio Puls im Burgenland geplant, dass bis zu 15 fest angestellte und freie Mitarbeiter arbeiten. Unter dem Geschäftsführer gibt es Verantwortliche

für die Chefredaktion („On Air“) und für Vertrieb und Marketing („Off Air“), denen wiederum Bereichsleiter zugeordnet sind.

Zur Finanzierungsübersicht wurde ein Businessplan für die Jahre 2001 bis 2007 vorgelegt, der für das Jahr 2002 Aufwendungen von ca. 40 Millionen Schilling, ab dem Jahr 2003 jährliche Aufwendungen von jeweils 34,2 Millionen Schilling vorsieht, wobei ein positives Jahresergebnis für 2004 erwartet wird.

Die MB Privatrado GmbH weist auch im Hinblick auf den Finanzierungsplan auf die Verankerung der zukünftigen Gesellschafter in der hauptsächlich anzusprechenden Zielgruppe hin. Geplant ist, unmittelbar nach Lizenzerteilung eine Barkapitalerhöhung auf 700.000 Euro durchzuführen.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaltung in Gründung

Der „Alternative Medienverbund“ ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen; entsprechend dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag sind als Gründer die Vereine

- „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“,
- „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“,
- „Dachverband der Vorarlberger Kommunikations- und Freizeitzentren“,
- „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“,
- „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“,
- „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“,
- „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“,
- „Freies Radio Innsbruck – Freirad, Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck“,
- „aufdraht – kulturverein zur förderung der medienkommunikation“,

sowie die Freier Rundfunk OÖ GmbH aufgetreten. Der Genossenschaftsvertrag ist von diesen juristischen Personen unterzeichnet.

Als Zustellungsbevollmächtigter wurde Ing. Thomas Thurner namhaft gemacht.

Die Aufnahme in einen Revisionsverband ist noch nicht erfolgt; die Aufnahme in den ÖGV Schulze-Delitzsch ist beantragt; derzeit wird von diesem Revisionsverband die Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Mitglieder des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaltung in Gründung sollen zu gleichen Anteilen an der Genossenschaft beteiligt sein. Sämtliche Gründer sind juristische Personen mit dem Sitz im Inland.

Nach dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung des Vorstands. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Der Verein „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Wien 94,0 MHz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.703/3-PRB/00).

Die Freier Rundfunk OÖ GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Linz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.376/2-PRB/00)

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“ verfügt über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet

Salzkammergut (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 5.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97).

Der Verein „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Ausbildungshörfunk in Graz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 23.1.2001, GZ 611.102/12-PRB/00).

Der Verein „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk in Hollabrunn (Bescheide der Privatrundfunkbehörde vom 27.6.2000, GZ 611.102/9-PRB/00, und vom 29.3.2001, GZ 611.102/002-RFB/2001).

Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ ist Teil einer Veranstaltergemeinschaft (nunmehr als Sendeanlagen GmbH eingetragen, an der der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ 50% der Anteile hält), der mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29. März 2001, GZ 611.416/015-RFB/2001, eine Zulassung für Salzburg erteilt wurde.

Der Verein der Verein „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ ist mit einer übernommenen Stammeinlage von 49% des Kapitals Gesellschafter der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ verfügt (Bescheid der PRB vom 19.12.2000, GZ.611.216/2-PrG/00).

In organisatorischer Hinsicht soll sich der Vorstand des alternativen Medienverbands aus 2 Vorstandsmitgliedern zusammensetzen, wobei ein Geschäftsführer mit der Abwicklung des Tagesgeschäftes betraut werden soll. Zwischen dem alternativen Medienverbund als Herausgeber und den Medienmitarbeitern (Redaktion) wird ein Herausgebervertrag abgeschlossen werden, in dem der Herausgeber die Redakteure („Redaktionsverein“) mit der Programmschaffung und Programmabwicklung für den Bereich Freies Radio beauftragt. Vorgesehen ist, dass die Sendezeiten für das vom alternativen Medienprogramm veranstaltete Mantelprogramm und das vom „Redaktionsverein“ veranstaltete „Freie Radio“ im Herausgebervertrag festgelegt werden.

Gemäß dem vorgelegten Redaktionsstatut hat der Alternative Medienverbund die Unabhängigkeit der Redakteur/innen gegen Einflussnahme von außen zu verteidigen.

Vorgesehen ist, dass ein Chef vom Dienst mit der regelmäßigen Programmzusammenstellung betraut ist und dafür Sorge zu tragen hat, dass die Programmplanung dem Prinzip der Pluralität genügt. Ein Programmverbund, der Vertreter aller im alternativen Medienverbund als Programmzulieferer, als Wiederausstrahler bzw. als Betreiber tätigen Genossenschaftler umfasst überwacht die inhaltliche und gestalterische Programmschöpfung des alternativen Medienverbundes. Mit Managementaufgaben sollen Ing. Thomas Turner, seit 1993 stellvertretender Obmann des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten, sowie Mag. Christian Jungwirth, seit 1997 im Vorstand des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten und seit 1999 Geschäftsführer des Verbandes Freier Radios Österreich betraut werden. Der alternative Medienverbund soll Steuerberatung, juristische Beratung und Publikumsforschung an Dritte vergeben, alle anderen Bereiche wie Sponsoring, Akquisition, Technik, etc. sollen vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten wahrgenommen werden.

Die Freien Radios, welche in der Genossenschaft Mitglied werden sollen, können auf etwa 1000 ehrenamtliche RadiomacherInnen in ganz Österreich zurückgreifen. Es soll eine Vernetzung der einzelnen RedakteurInnen, Austausch von Informationen und lokalbezogenen Gegebenheiten geben sowie eine gemeinsame Gestaltung von Schwerpunktprogrammen. Es sollen die Kompetenzen der Freien Radios in Österreich in einem gemeinsam programmierten und produzierten Mantelprogramm zusammengefasst

und an einem zu bestimmenden einheitlichen Sendetermin österreichweit im gesamten Sendegebiet des Alternativen Medienverbundes angeboten werden. Damit soll aus dem lokalen Kontext heraus ein überregionales Publikum gefunden werden. Die RadiomacherInnen erhalten Ausbildungen im Medienrecht und zu den technischen Voraussetzungen sowie inhaltlichen und gestalterischen Möglichkeiten des Mediums.

In finanzieller Hinsicht wurde ein Businessplan vorgelegt, der eine Erfolgsrechnung für den gesamten Medienverbund sowie pro Versorgungsgebiet ausweist, wobei es in der Erfolgsrechnung zwischen den einzelnen Versorgungsgebieten keinen Unterschied gibt. Auf lokaler Ebene im Versorgungsgebiet werden dabei ab dem 2. Jahr Kosten von deutlich weniger als 2 Mio Schilling ausgewiesen. Diese geringen Kosten sind auf den besonders hohen Anteil an ehrenamtlichen Mitarbeitern zurückzuführen.

Jupiter Medien GmbH in Gründung

Im Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wurde diese als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung bezeichnet, für die der Text eines Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftererklärung) mit einem Stammkapital von 700.000 Euro, welches zur Hälfte bar einzuzahlen ist, mit dem Antrag vorgelegt wurde. Als Gesellschafter sollte Herr Mag. Florian Novak 100% des Stammkapitals übernehmen. Die mit dem Antrag vorgelegte Gesellschaftererklärung ist weder datiert noch unterfertigt; eine unterfertigte Gesellschaftererklärung, welche Grundlage für einen Eintragungsantrag in das Firmenbuch bilden könnte, wurde nicht vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 bestand keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung.

Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 wurde ein am 14. Mai 2001 unterzeichneter Gesellschaftsvertrag vorgelegt, welcher gegenüber der im Antrag vorgelegten Gesellschaftererklärung dahingehend abgeändert wurde, dass das Stammkapital 35.000 Euro beträgt und zur Hälfte bar einzuzahlen ist. Gesellschafter sind Mag. Florian Novak, der 50% des Stammkapitals übernimmt, sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak, welche je 25% des Stammkapitals übernehmen. Die Eintragung dieser Gesellschaft wurde am 15. Mai 2001 zum Firmenbuch beim LG Ried im Innkreis beantragt. Die Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland.

Mag. Florian Novak ist mit 4,5 % an der N&C Privatradio Betriebs GmbH beteiligt. Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind nicht an Medieninhabern beteiligt.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte ein einheitliches Konzept für alle 22 beantragten Zulassungen vor, wobei ausgeführt wurde, dass auch jede einzelne Zulassung gesondert beantragt werde. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung würde auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Burgenland“ unabhängig von anderen Zulassungen ausüben.

Als Geschäftsführer und für das Management ist Herr Mag. Florian Novak vorgesehen. Mag. Florian Novak ist Jurist und Medienberater. Neben seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität von Wien und Oslo (Schwerpunkt Computer and Law) absolvierte Mag. Florian Novak eine Ausbildung als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen Medienakademie und beim Friedrich-Funder-Institut. Weiters hat er berufliche Erfahrung im Medienbereich unter anderem als Redakteur der Austria Presse Agentur, der Salzburger Nachrichten, Rieder Rundschau, Neuen Kronen Zeitung (Ressort Wirtschaft), des Kurier, Der Standard, Ö3 sowie für das Fachmagazin „Medien & Recht“, aber auch als Pressesprecher in der Schüler- und Studentenvertretung. Aufgrund seiner persönlichen Mitarbeit und durch seine Position als Gesellschafter bei Radio Energy Wien hat er einen umfassenden, praxisnahen Einblick in Budgetierung, Konzeption, Marketing, Research, Tarifgestaltung, Werbezeitenverkauf und strategische Positionierung eines Medienunternehmens. Außerdem

arbeitete Mag. Florian Novak als Assistent für Medien- und Kommunikationsberater Alec Taylor.

Weiters in der Geschäftsführung und im Management tätig soll Wolfgang Gattringer sein, der das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien absolvierte (Schwerpunkt: „Klein- und Mittelbetriebe“ und „Handel und Marketing“). Neben der Teilnahme am MBA Programm der GSM UC Irvine in Los Angeles (USA) verfasste Wolfgang Gattringer seine Diplomarbeit über die „Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Privatradios“. Wolfgang Gattringer absolvierte eine Ausbildung als Kommunikationstrainer.

Im Bereich Controlling ist Frau Mag. Michaela Chaid als Mitarbeiterin vorgesehen. Mag. Chaid ist Absolventin der Studienrichtung Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Sie war nach dem Studium in den USA, China und in Österreich tätig. Nach ihrer Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsführung in der Flugzeugzulieferungsindustrie (FACC) spezialisierte sie sich auf Unternehmensanalyse beim internationalen Bankkonzern ABN-AMRO und bekleidet nun eine Führungsposition als Credit Manager for Central Europe, Middle East and Africa in der österreichischen Niederlassung des Informationstechnologieunternehmens Hewlett Packard.

Creative Director und für die Produktentwicklung zuständig soll Helge Fahrnberger sein, welcher eine umfassende, langjährige berufliche Erfahrung in der EDV-Branche (Marketing und Kundenbetreuung bei Texas Instruments GmbH und Acer Österreich GmbH) und als freiberuflicher Berater in den Bereichen Internet, neue Medien und Kommunikationswege für Klein- und Mittelbetriebe sowie als Web-Designer hat. Er war für die Entwicklung und Konzeption des Internetauftrittes von Radio Energy Wien verantwortlich. Danach wechselte er zu UCP AG, wo er als Produktmanager von www.uboot.com und www.sms.at tätig war.

Die Administration des Sendebetriebs soll von einem Team von 14 fix angestellten Mitarbeitern und ca. 26 freien Mitarbeitern getragen werden. Der Geschäftsführung unterstehen hierbei vier Abteilungen, nämlich Programm/Content Development und Promotions, Operations, Marketing und Akquisition und der Creative Director und Produktentwicklung. Die Abteilung Operations gliedert sich weiters in die Abteilungen Buchhaltung/Controlling, Human Resources und Technik. Die Abteilung Programm/Content Development and Promotions (On Air und online) umfasst die Abteilung Musikredaktion, Unterhaltung, On Air Chefredaktion und „The Network“. Die Abteilung Creative Director und Programmentwicklung umfasst Promotions (Off Air), Pressebetreuung, User Relations (gemeint: E-Mail, Telefon, Post, Fax) und Marktforschung.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte einen Finanzplan für die Jahre 2001 – 2010 vor. Dabei ging die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass Haupteinnahmequelle die Erlöse aus der Rundfunkwerbung sind. Die Auslastung der gesetzlich erlaubten Werbezeit wird von der Jupiter Medien GmbH in Gründung von 12 % (im ersten halben Geschäftsjahr) bis zu etwa 40 % (im fünften Geschäftsjahr) angenommen. Für die Folgejahre nimmt die Jupiter Medien GmbH in Gründung eine Steigerung der Ertragserlöse nur mehr über Tarifanpassungen an. Nach dem vorgelegten Finanzplan geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass im Jahr 2005 erstmalig ein positives Ergebnis der gewünschten Geschäftstätigkeit erreicht wird.

Ergänzend zu den Werbeeinnahmen bilden Erlöse aus Bannerwerbung und Sonderwerbformen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt ein wesentliches wirtschaftliches Standbein. Die Finanzierung des notwendigen Investitionsvolumens soll je zur Hälfte durch den Hauptgesellschafter Mag. Florian Novak sowie durch eine finanzierende Bank in Form von verzinslichen Darlehen erfolgen. Mit der Rückzahlung soll dabei nach 30 Monaten begonnen werden und diese soll spätestens im Jahr 2010 abgeschlossen sein.

Grundlage des vorgelegten Finanzplans ist die Annahme einer technischen Reichweite von etwa 1,4 Millionen Personen (vergleichbar dem Versorgungsgebiet Wien) in der Altersgruppe ab 10 Jahren, welche zu einem Großteil in urbanem Gebiet beheimatet ist.

Ergänzend wurde ein nicht unterfertigtes Schreiben der Volksbank Ried im Innkreis vorgelegt, wonach Herr Mag. Florian Novak Gelder in der Höhe von ca. 1.000.000 Euro bei dieser Bank veranlagt habe und die Jupiter Medien GmbH „auf Grund von Gesellschafterdarlehen und einer Finanzierung seitens der Volksbank Ried über ca. EURO 2.000.000,-- verfügen“ könne.

Das Programmkonzept der Jupiter Medien GmbH in Gründung geht davon aus, dass die Hörer in sehr starkem Maß einbezogen werden. Dabei gehe man über das reine Erfüllen von Musikwünschen hinaus. Die eigenen Musikfiles, selbstverfasste Gedichte, eigene Partyerlebnisse oder Reiseberichte der Hörer könnten auf einen Server gestellt werden und in das Online-Angebot integriert werden. Dieses Programmangebot wird von einem Radioprogrammdirektor ausgewählt und zu bestimmten Sendezeiten gespielt bzw. in die Rotation integriert. Dazu erfolgt während des ganzen Tages professionelle Moderation. Da die Hörer somit das Programm selbst bestimmen, geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass das Programm urbanes Lebensgefühl und vertrautes Lokalkolorit widerspiegeln muss. Die Darstellung insbesondere des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet ist damit ebenso sichergestellt wie die Gelegenheit der Darstellung der Meinung der gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen im Versorgungsgebiet. Trotz alledem ist das Programm nicht ausschließlich an die Autoren selbst, sondern genauso an den passiven Konsumenten gerichtet. Zwar gibt es keine explizite Einschränkung, wer Beiträge zur Verfügung stellen kann, doch richtet sich die Sprache und die Ausrichtung des in Aussicht genommenen Programmes an die 10 – 25-jährigen. Eine altersmäßige explizite Einschränkung gibt es jedoch nicht.

Mag. Florian Novak

Die von der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellten Anträge wurden in identer Form jeweils auch von Mag. Florian Novak persönlich gestellt, dies zunächst „in eventu für den Fall, daß die Anträge des Erstantragstellers Jupiter Medien GmbH iG teilweise oder zur Gänze von der Behörde ab- und/oder zurückgewiesen werden.“ Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte eine Antragsänderung durch Mag. Florian Novak dahingehend, dass „ausdrücklich der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ... unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH i.G. gestellt wird.“

Sämtliche zur Jupiter Medien GmbH in Gründung getroffenen Feststellungen, ausgenommen jene zur gesellschaftsrechtlichen Situation, treffen auch für Mag. Florian Novak zu, da sämtliche Antragsinhalte, insbesondere hinsichtlich des Programmkonzepts und der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, von ihm als „Zweit Antragsteller“ mitgetragen wurden.

Stellungnahme der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit Schreiben vom 23. April nahm die Burgenländische Landesregierung zu den Anträgen Stellung und teilte mit, dass sie unter Berücksichtigung der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG Vorrang bei der Erteilung einer Lizenz einräume. Ausschlaggebend für diese Wahl seien vor allem die präzisen Vorbereitungsarbeiten in organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht, welche von der Antragstellerin erbracht wurden, sowie die bestmögliche Erfüllung der im PrR-G normierten Voraussetzungen bezüglich der Programmgrundsätze gewesen. Die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG habe schon bisher die Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt und habe im Gegensatz zu den Mitbewerbern mit keinen zusätzlichen Anlaufverlusten zu rechnen.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 21. Mai 2001 beschlossenen Stellungnahme die Erteilung einer Zulassung an die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Die Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen. Ergänzend zum Antragsvorbringen der „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragseinbringung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung vorlag. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antrag lediglich einen nicht unterfertigten Text der Gesellschaftererklärung enthielt und nach Aufforderung zur Vorlage der Anmeldung zum Firmenbuch ein mit 14. Mai 2001 datierter Gesellschaftsvertrag vorgelegt wurde, der vom Text der Gesellschaftererklärung, wie er im Antrag enthalten war, in zwei wesentlichen Punkten (Stammkapital und Gesellschafter) abweicht und auch keinerlei Bezugnahme auf eine frühere Gesellschaftererklärung enthält. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung hat auch – trotz Aufforderung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (zum Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz) – keine entsprechende Erklärung vorgelegt. Unter diesen Umständen ist die Annahme zwingend, dass eine notariell ausgefertigte Gesellschaftererklärung zum Zeitpunkt des Antrags nicht vorgelegen hat.

Die Feststellungen über den Zeitpunkt der Errichtung der Novak & Partner KEG gründen sich auf den mit dem Antrag übermittelten, wenngleich nicht unterfertigten Text eines Gesellschaftsvertrags sowie die dem von Günther Novak unterzeichneten Antrag angeschlossenen Dokumentkopien aller Gesellschafter, woraus auf das Vorliegen einer Vereinbarung über die Gesellschaftsgründung geschlossen werden kann; sowie auf die Anmeldung zum Firmenbuch, in der als Datum des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages der 6. April 2001 genannt ist.

Hinsichtlich der Kompetenzen des Komplementärs der Novak & Partner KEG konnten keine näheren Feststellungen getroffen werden; über die Behauptung seiner Fachkompetenz hinaus hat die Antragstellerin keine Vorbringen erstattet oder Referenzen vorgelegt. Günther Novak ist auch der Behörde gegenüber nie in Erscheinung getreten und hat sich auch in der mündlichen Verhandlung, bei der Akteneinsicht und Nachfragen in der Behörde durch den Kommanditisten Dr. Freismuth vertreten lassen. Die weiteren Antragsinhalte und Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Mit Beschluss vom 19. 12 2000, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 27. Dezember 2000, hat die Privatrundfunkbehörde gemäß § 18 Abs 2 Z 4 des

Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 51/2000, aufgrund des Frequenznutzungsplans BGBl II Nr. 112/2000 unter anderem die Sendelizenz „Burgenland“ ausgeschrieben. Die Frist für die Antragstellung hinsichtlich dieser Sendelizenz, welche mit Beschluss der Privatrundfunkbehörde vom 23.01.2001, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 5. Februar 2001, verlängert wurde, endete mit 20.04.2001.

Gemäß § 32 Abs 7 PrR-G gilt diese Ausschreibung als Ausschreibung der durch das KommAustria-Gesetz, BGBl I Nr. 32/2001, errichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 32 Abs 3 PrR-G sind Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, nach den Bestimmungen des PrR-G mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 PrR-G (Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten bzw. Ausschreibung von Übertragungskapazitäten) nicht zur Anwendung kommen.

Daher ist dieses Verfahren von der Regulierungsbehörde gemäß den Bestimmungen des PrR-G, ausgenommen die §§ 12 und 13, zu führen. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G werden gemäß § 32 Abs 6 PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zulässigkeit der Anträge

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 lag die gemäß § 3 Abs 2 GmbHG zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur durch eine Person erforderliche Gesellschaftererklärung noch nicht in notarieller Ausfertigung vor. Voraussetzung für das Entstehen einer rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist jedoch der förmliche Abschluss des Gesellschaftsvertrags (vgl *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I², Rz 1/515), oder im Falle der Einmanngründung die förmliche Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, die ebenso der Beurkundung durch Notariatsakt bedarf (§ 4 Abs 3 GmbHG). Vor dieser förmlichen Erklärung ist die Gesellschaft nicht errichtet – es besteht auch noch keine Vorgesellschaft – und sie kann daher auch nicht Partei des Verfahrens sein.

Der mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung stellt daher keine Abänderung einer am 20. April 2001 bereits bestehenden Gesellschaftererklärung dar (zumal auch im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Gesellschaftererklärung vor Eintragung Notariatsaktspflicht bestünde, vgl *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar, Rz 15 zu § 2 unter Hinweis auf SZ 30/78). Der noch nicht errichteten (Vor-)Gesellschaft kam daher zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 mangels Parteifähigkeit auch keine Parteistellung zu. Der Antrag der erst mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrags am 14. Mai 2001 – somit mehr als drei Wochen nach Ende der Antragsfrist – als Vorgesellschaft entstandenen Jupiter Medien GmbH in Gründung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Antragstellung namens einer angeblich in Gründung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den laut vorgelegtem Text der Gesellschaftererklärung alleinigen Gesellschafter und auch Geschäftsführer Mag. Florian Novak, der zudem noch – bedingt für den Fall, dass der Antrag der angeblich in Gründung befindlichen GmbH ab- und/oder zurückgewiesen wird – persönlich einen Antrag auf Zulassung stellt, ist daher im

Sinne des § 2 Abs 1 2. Satz GmbHG dem für die Gesellschaft Handelnden persönlich zuzurechnen. Es erübrigt sich daher, näher auf die Frage einzugehen, ob die mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte Antragsänderung (Umstellung des bisher bedingt gestellten – und damit unzulässigen, vgl VwGH 8.3.1994, 93/05/0117 – Antrags auf einen unbedingten Antrag) gemäß § 13 Abs 8 AVG zulässig ist. Die Antragstellung als „alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer“ der (zum damaligen Zeitpunkt nicht rechtsfähigen) „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wie auch bedingt für seine eigene Person kann daher nur so verstanden werden, dass Mag. Florian Novak jedenfalls für sich als physische Person am 20. April 2001 eine Zulassung beantragt hat (vgl zur Erforschung der der Antragstellung zugrundeliegenden Absicht der Partei durch die Behörde VwGH 20.5.1992, 91/12/0291). Der Antrag von Mag. Florian Novak war daher zulässig, das von ihm für die „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ gestellte Antragsvorbringen ist ihm als Person zuzurechnen.

Hinsichtlich des Antrags des Alternativen Medienverbunds ist festzuhalten, dass die Kopie eines von den Gründungsgenossenschaftlern unterzeichneten Genossenschaftsvertrags vorgelegt wurde; gemäß § 3 Abs 1 Z 2 GenG bedarf der Genossenschaftsvertrag der Schriftform, im Unterschied zur Gesellschaftererklärung nach § 3 GmbHG ist jedoch kein Notariatsakt erforderlich. Mit Unterzeichnung des förmlichen – schriftlichen – Genossenschaftsvertrags ist die Genossenschaft errichtet (vgl *Kastner – Doralt – Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts, 5. Aufl, S. 29), sie besteht wie die Vorgesellschaft bei der GmbH als (zumindest teilweise) rechtsfähige Vorgesellschaft bis zur erfolgten Firmenbucheintragung.

Der Antrag der Novak & Partner KEG in Gründung wurde zu einem Zeitpunkt gestellt, da der – bei der KEG grundsätzlich formfreie – Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, die Gesellschaft jedoch noch nicht im Firmenbuch eingetragen war. Die Gesellschaft hat daher als eingetragene Erwerbsgesellschaft gem. § 3 Abs 1 EGG zum Zeitpunkt der Antrags-einbringung noch nicht bestanden, es bestand durch den errichteten Gesellschaftsvertrag jedoch eine Vorgesellschaft, der (zumindest teilweise) Rechtsfähigkeit bis zur erfolgten Eintragung zukommt.

Die Zulässigkeit der Antragstellung im Bereich des PrR-G durch eine Vorgesellschaft ist schon aus § 3 Abs 2 PrR-G abzuleiten, der – ungeachtet des § 7 Abs 1 PrR-G – die Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit bilden, unter der auflösenden Bedingung ermöglicht, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen erbracht wird. Es bedarf daher im vorliegenden Fall keiner näheren Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur der Vorgesellschaft; selbst wenn man sie entsprechend der älteren Lehre und Rsp als Gesellschaft bürgerlichen Rechts – somit als Gesellschaft ohne einheitliche Rechtspersönlichkeit – ansieht, ist die Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs 2 PrR-G möglich, die Anträge des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung und der Novak & Partner KEG (zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in Gründung) daher zulässig.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.
(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.“

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.*

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

1. *die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) *Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.*

(6) *Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“*

Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, Novak & Partner KEG, Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG, MB Privatrado GmbH und Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung haben den Genossenschaftsvertrag bzw. Gesellschaftsvertrag vorgelegt.

Mag. Florian Novak ist österreichischer Staatsbürger, Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH hat ihren Sitz in Deutschland. Novak & Partner KEG, Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG, MB Privatrado GmbH und Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung haben ihren Sitz im Inland, an keiner Gesellschaft sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt. Die Gesellschaftsverträge bzw. der Genossenschaftsvertrag sehen die Zustimmung der Gesellschafter für die Übertragung von Anteilen vor, Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, die Novak & Partner KEG, und die MB Privatrado GmbH sind mit Medieninhabern im Sinne des § 2 Z 6 nicht verbunden.

Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG ist im Sinne des § 2 Z 7 PrR-G unter anderem mit den Medieninhabern der Neuen Kronen Zeitung und des Kurier verbunden sowie mit der Radio Villach Privatrado GmbH und – nach Durchführung der der KommAustria bereits angezeigten Anteilsübertragungen – mit der Radio Arabella GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung für Hörfunk in Graz verfügt und mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, die das Versorgungsgebiet Wien und Niederösterreich erreicht. Auch unter Berücksichtigung einer möglichen Doppelversorgung durch Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG in Teilbereichen des Burgenlands ergibt sich daraus jedoch keine dem § 9 Abs 3 PrR-G widersprechende – über die Doppelversorgung hinausgehende – Mehrfachversorgung.

Mehrere Mitglieder des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung sind Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk oder an solchen Veranstaltern zu mehr als 25% beteiligt. Keines der Mitglieder hat

jedoch Beteiligungen am oder Einflussmöglichkeiten auf den Alternativen Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung im Sinne des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Mag. Florian Novak ist mit einem Anteil von 4,5% an der N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Medieninhaber iSd § 2 Z 6 ist, beteiligt; ein Medienverbund gem § 2 Z 7 PrR-G liegt damit jedoch nicht vor.

Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, Novak & Partner KEG, Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG , MB Privatrado GmbH und Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung sowie Mag. Florian Novak erfüllen daher die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G.

Übertragungskapazitäten

Alle Antragsteller haben die Übertragungskapazitäten, wie sie in Beilagen 1 und 2 dem Zulassungswerber Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG zugeordnet wurden, beantragt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** ist davon auszugehen, dass die beteiligten Gesellschafter aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse der wirtschaftlichen Führung eines derartigen Unternehmens verfügen. Der Geschäftsführer und Gesellschafter Michael Meister kann auf eine langjährige Tätigkeit bei verschiedenen Hörfunkveranstaltern – vor allem in Deutschland – verweisen. Er verfügt somit über hinreichende Kenntnisse im redaktionellen Bereich als auch im Bereich Marketing und Verkauf.

Die geplante Organisation des Unternehmens ist nach den Gesichtspunkten Programm, (Chefredakteur, Chef vom Dienst Redakteure, Programmmitarbeiter) und Marketing (Verkaufsleiter, Promotionleiter) getrennt. Es sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Im Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu zwanzig freie Mitarbeiter tätig sein. Es fällt auf, dass die Organisation, ebenso wie das vorgelegte Finanzkonzept nicht auf das

konkret beantragte Versorgungsgebiet abstellt. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit im Falle einer Zulassung in diesem Versorgungsgebiet dasselbe Organisations- und Finanzkonzept wie in Falle einer Zulassung hinsichtlich der anderen beantragten Zulassungen umgesetzt werden soll. Dies ändert jedoch auf Grund der ausgewiesenen Erfahrungen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH bzw. deren Geschäftsführer mit der Veranstaltung von Hörfunk nichts daran, dass für die Behörde das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft ist.

Die **Novak & Partner KEG** hat eine nachvollziehbare Darstellung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die beteiligten Gesellschafter aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse der wirtschaftlichen Führung sowie in der programmlichen Gestaltung eines derartigen Unternehmens verfügen. Die Ausführungen zur sparsamen Personalplanung sind glaubhaft. Die vorgelegte Finanzplanung, wonach 2004 ein break even erreichbar wird ist nachvollziehbar und in sich schlüssig. Aufgrund dieser Ausführungen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Antragstellerin ein Hörfunkprogramm regelmäßig gestalten und verbreiten könnte.

Die **Privatradio Burgenland 1 GmbH & Co KG** sendet seit mehr als zwei Jahren ein Vollprogramm, verfügt über eine finanzkräftige Gesellschafterstruktur und hat einen nachvollziehbaren Businessplan vorgelegt. Ein positives Betriebsergebnis wird voraussichtlich im Jahr 2003 erreicht. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms bestehen keine Zweifel.

Der **Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteils-haftung in Gründung** verfügt über seine Genossenschafter, welche teilweise bereits über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, über fachliche Erfahrungen, um Hörfunk in der speziellen Ausprägung des „freien Radios“ mit offenem Zugang veranstalten zu können. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass die Gestaltung von Hörfunk durch freie Radiogruppen im Rahmen des Konzepts der Antragstellerin auch im Versorgungsgebiet „Burgenland“ von den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Antragstellerin her grundsätzlich möglich wäre. Festzuhalten ist jedoch, dass für das Versorgungsgebiet „Burgenland“ kein differenziertes, auf das konkrete Versorgungsgebiet abgestelltes Konzept vorgelegt wurde und die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen vor allem auf der Basis der Genossenschafterstruktur gelungen ist, die unter anderem die Veranstalter von „Radio FRO“ in Linz und „Radio Orange“ in Wien umfasst.

Mag. Florian Novak verfügt über Erfahrungen als Gründungsgesellschafter der N & C Privatradio Betriebs GmbH sowie als Redakteur; es ist durchaus glaubhaft, dass er auch die im Antrag genannten Personen mit entsprechenden Erfahrungen zur Mitarbeit gewinnen könnte. Hinsichtlich der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sind die Ausführungen eher allgemein gehalten, grundsätzlich wird jedoch davon auszugehen sein, dass auf Basis der bisherigen Erfahrungen auch die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Burgenland“ möglich wäre.

Die **MB Privatradio GmbH** hat für das Versorgungsgebiet Burgenland einen Businessplan sowie ein Organisationskonzept vorgelegt, wobei die Annahmen über die erzielbaren Erlöse deutlich über den Erwartungen von Mitbewerbern liegen und eine nachvollziehbare Begründung für diese Annahmen im Hinblick auf das Versorgungsgebiet nicht gegeben; es liegt die Annahme nahe, dass die Erstellung des Businessplans für das Burgenland nicht mit ähnlicher Sorgfalt wie die Erstellung des Businessplans für die von MB Privatradio GmbH ebenfalls beantragten Versorgungsgebiet in Wien erfolgt. Die MB Privatradio GmbH kann über eine gewisse Erfahrung durch die Gestaltung eines Programmfensters auf RPN verweisen und auch auf entsprechend ausgewiesene und erfahrene Personen, von denen es durchaus wahrscheinlich ist, dass sie im Falle einer Lizenzerteilung für die Mitarbeit

gewonnen werden können. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen bestehen für die Behörde keine Bedenken, dass die Hereinnahme von entsprechenden Kooperationspartnern und die Finanzierung der erforderlichen Anlaufinvestitionen möglich wäre.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Antragsteller Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG, Novak & Partner KEG, Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, MB Privatrado GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung und Mag. Florian Novak erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 bis 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 1 und 2 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im

Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Sparteprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Im Sinne des PrR-G, des BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK ist hier eine Gesamtabwägung auch zwischen den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Interessen vorzunehmen, wobei es keinen „Startvorteil“ für eines dieser Konzepte gibt.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im

Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass das PrR-G keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974, bzw. auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass einerseits die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliches Gesetzesziel anzusehen ist, und andererseits die Sicherung der Kommunikationsfreiheit iSd Art 10 EMRK zu gewährleisten ist. In der RV zum RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 11) wird als Zielsetzung des Entwurfs (zum RRG) ausdrücklich auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft angegeben.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Als weiteres bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium nennt § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen. Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen ist daher bei sonst gleichen Voraussetzungen jenem Antragsteller der Vorzug zu geben, der auf solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zurückgreift. Damit steht diese Bestimmung von ihrer Zielsetzung her in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den neu gestalteten Regeln über die Beteiligungen von Medieninhabern (bzw. Medienverbänden) in § 9 PrR-G, und zur Übernahme von „Mantelprogrammen“ in § 17 PrR-G, zumal die Liberalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Medieninhabern damit begründet wurde, dass die Beschränkungen des RRG „im Hinblick auf eine positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes als zu einschränkend“ erschienen (RV 401 BlgNR XXI. GP., S. 17). Der Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass auch größere Beteiligungen von Medieninhabern in mehreren Bundesländern für eine – gemeint wohl: wirtschaftlich – positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes erforderlich wären, wobei es wenig realistisch ist, für diesen Fall anzunehmen, dass der Umfang des in den jeweiligen lokalen Redaktionen eigen gestalteten Programms zunehmen wird.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Die Behörde hat daher auf der Basis des Antragsvorbringens und der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen, bei welchem Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes im Sinne der obigen Ausführungen am besten gewährleistet erscheinen und von welchem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen

aufweist. Bei dieser Beurteilung ist gemäß § 6 Abs 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Zur wortgleichen Vorgängerbestimmung in § 20 Abs 3 RRG führen die Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 15) aus, dass dadurch die Behörde verpflichtet werde, „bei Neuausschreibung bestehender Zulassungen wegen Ablauf der Zulassungsfrist eine gewisse Kontinuitätsgewähr für den Programmveranstalter, der die Zulassung bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat, gegen die Anforderungen an eine lebendige und Chancen auch für neue Teilnehmer am Hörfunkmarkt offenhaltende Rundfunkordnung abzuwägen.“

§ 6 Abs 2 PrR-G statuiert daher keinen Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, wie dies etwa bei Konzessionen nach § 14 Abs 1 TKG vorgesehen ist (§ 15 Abs 4 letzter Satz TKG lautet: „Der Konzessionsinhaber hat einen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession, wenn er die Konzession entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und die verwendeten Frequenzen wieder zugeteilt werden können.“). Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass in die nach § 6 Abs 1 PrR-G vorzunehmende Prognoseentscheidung auch einzufließen hat, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs 1 PrR-G getroffen werden können.

Eine Auslegung, wonach jene Antragsteller, die die beantragte Zulassung nicht bereits ausgeübt haben, gewissermaßen ein Fehlverhalten des Inhabers der einstweiligen Zulassung nachweisen müssten, um bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden zu können, findet im Gesetz keine Deckung. Eine derartige Auslegung wäre im konkreten Fall der derzeit bestehenden einstweiligen Zulassung sogar verfassungsrechtlich bedenklich, würde sie doch im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass eine vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Zulassung letztlich – über den „Zwischenschritt“ einer auf Basis des § 17 Abs 7 und 8 RRG idF BGBl I Nr. 51/2000 befristet bis zur Neuausschreibung und Entscheidung der Behörde erteilten einstweiligen Zulassung – de facto „anfechtungsfest“ würde. Schon der Gesetzgeber hat bei Einführung der Rechtsgrundlage für die einstweilige Zulassung eingestanden, dass hier ein „gewisses Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich gebotenen Effektivität des bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems ... offenkundig“ ist (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 1). Es sollten daher „die im Bescheidbeschwerdeverfahren auf Grund seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung eintretenden Wirkungen höchstgerichtlicher Erkenntnisse aus zwingenden öffentlichen Gründen für einen begrenzten Zeitraum teilweise“ abgeschwächt werden, und weiter hält der Bericht des Verfassungsausschusses fest: „Im Hinblick auf die erwähnte faktische Effizienz des Rechtsschutzes ist es schließlich auch verfassungsrechtlich geboten, die Geltungsdauer der einstweiligen Bewilligung auf jenen Zeitraum zu begrenzen, der für die neuerliche Durchführung des Zulassungsverfahrens unbedingt erforderlich ist.“ (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 2).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eindeutig, dass im konkreten Fall, in dem die ursprüngliche Zulassung aufgehoben wurde, aus der einstweilig innegehabten Zulassung im Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G kein stärkeres Recht des Inhabers der einstweiligen Zulassung abzuleiten ist.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der

Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Das Programmangebot der **Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH** ist als Spartenprogramm anzusehen, das sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm vor allem auf die Interessen von Fernfahrern und Country-Freunden abzielt. Bei dem dargelegten Programm handelt es sich eigentlich um ein für das gesamte Bundesgebiet – beziehungsweise sogar darüber hinaus, so soll das Programm auch von dem für Deutschland geplanten Programm übernommen werden – gedachtes Spartenprogramm, das nur geringfügig auf die Interessen der im Versorgungsgebiet ansässigen Bevölkerung Rücksicht nimmt; so wollen vor allem die Fernfahrer auf den Autobahnen bzw. an den Grenzen erreicht werden. Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 PrRG erscheint im Fall von Spartenprogrammen die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet, wenn im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Nach § 16 Abs 6 PrR-G ist ein Spartenprogramm ein Programm, welches auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt ist.

Von einem bereits ausreichenden Gesamtangebot an anderen Privatradioveranstaltern kann im Versorgungsgebiet Burgenland nicht gesprochen werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund der „föderalistischen Konzeption“ des Gesetzes (vgl die Erl zur RV des RRG, 1134 BlgNR XVIII. GP, S. 15) und der Zielsetzung, eine „vielfältige Hörfunklandschaft zu schaffen“ (ebenda, S. 13), die eine Versorgung sowohl mit regionalen als auch lokalen Programmen primär – vor der Zulassung von überregional oder sogar eher international ausgerichteten Programmveranstaltern – geboten erscheinen lässt. Ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im konkreten Versorgungsgebiet wäre daher von der Zulassung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH nicht zu erwarten.

Die **Novak & Partner KEG** sieht ein in hohem Maße eigengestaltetes Programm mit oldie-based AC Format vor, das einen starken regionalen Einschlag aufweist. Der Wortanteil soll bei 25 bis 30% pro Sendestunde liegen und hohen Lokalbezug aufweisen. Allen gesellschaftlichen Gruppen im Verbreitungsgebiet soll die Möglichkeit zur Einbindung gegeben werden. Auch eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Bildungseinrichtungen sowie dem Landesjugendreferat ist geplant, wobei für die Behörde in diesem Zusammenhang unklar ist, ob es diesbezüglich einen Konnex mit der hauptberuflichen Beschäftigung des Kommanditisten, aber für das Verfahren vor der KommAustria bevollmächtigten Dr. Freismuth als Hauptreferatsleiter (Jugendbildung) im Amt der burgenländischen Landesregierung gibt, zumal Dr. Freismuth in der mündlichen Verhandlung noch ausgeführt hat, dass seine Tätigkeit als Beamter mit der Tätigkeit für die Novak & Partner KEG, bei der er laut Organisationskonzept die Geschäftsführung übernehmen soll, nicht zusammenhängt.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass einerseits eine weitere Mitarbeiterin der Landesregierung wesentlich am Konzept der Novak & Partner KEG beteiligt sein soll, und dass andererseits in der Stellungnahme der Novak & Partner KEG vom 11. Juni 2001 gerade die Rolle des Landes Burgenland als mittelbarer Gesellschafter der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG kritisiert wird; und schließlich ist der für die Novak & Partner KEG bevollmächtigte Dr. Freismuth auch noch Geschäftsführer eines Unternehmens, das an der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG beteiligt ist. Vor diesem Hintergrund scheint die gesamte Antragstellung der Novak & Partner KEG wenig schlüssig. Zwar ist auf Grund der Erfahrungen von Dr. Freismuth als Geschäftsführer unter anderem von Antenne 4 davon auszugehen, dass er grundsätzlich über das notwendige Know-how für die Organisation eines Hörfunkveranstalters verfügt, auch hat er ein nachvollziehbares Programmkonzept vorgelegt, das sich sowohl inhaltlich als auch wirtschaftlich erkennbar an den regionalen Gegebenheiten orientiert. Dennoch bleiben wesentliche Details der Veranstaltergesellschaft unklar, so etwa die tatsächliche Rolle und Qualifikation des Komplementärs, die Aufbringung der Mittel und der Umfang der von den Kommanditisten geplanten Arbeitsleistung, die

offenbar neben ihren bestehenden Hauptbeschäftigungen erfolgen soll, zugleich aber wesentliche Führungsfunktionen beim Hörfunkveranstalter ausfüllt. So könnte sich nicht nur für die betroffenen Personen dienstrechtlich kritisch darstellen, auch aus der Sicht der notwendigen journalistischen Unabhängigkeit ist die Verbindung einer leitenden Funktion bei einem privaten Hörfunkveranstalter mit einer leitenden Funktion im öffentlichen Dienst des Landes, aus dem und für das man Programm macht, problematisch.

Die KommAustria verkennt nicht, dass – worauf die Novak & Partner KEG hinweist – bei der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG durch die indirekte Beteiligung des Landes Burgenland sowie einer politischen Partei, die im Land auch Regierungsverantwortung trägt, potentiell eine ähnliche Problematik entstehen könnte; durch die doch gegebene breitere Gesellschafterstruktur und die bloß indirekte Beteiligung dürfte ein unmittelbarer Einfluss in die redaktionelle Berichterstattung, auch unter Berücksichtigung des vorgelegten Redaktionsstatuts, doch nicht gegeben sein. Zudem hat der Gesetzgeber zwar juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit wenigen Ausnahmen) ebenso wie politische Parteien von unmittelbaren Beteiligungen ausgeschlossen, mittelbare Beteiligungen aber zugelassen (vgl dazu die Erl RV 1134 BlgNR XVIII. GP, die zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung ausführen, dass man „nur diese staatlich verfestigten Institutionen selbst von der Programmveranstaltung ausschließen bzw. deren direkten Einfluss auf diese verhindern“ wollte. Vor diesem Hintergrund kann eine zwischengeschaltete Gesellschaft auch nicht als Umgehung der Ausschlussgründe des § 8 PrR-G gesehen werden, wollte dies der Gesetzgeber doch explizit zulassen.

Insgesamt ergibt sich in der Beurteilung der Novak & Partner KEG zwar ein insoweit realistischer Antrag, als die vorgelegten Zahlen und Annahmen im wesentlichen plausibel bzw. begründbar sind und auch das programmgestalterische Konzept von der „Papierform“ her für das Versorgungsgebiet angemessen scheint. Die Gesellschaft selbst bleibt hinter der „Papierform“ zurück: wesentliche Informationen (etwa über den Komplementär und die geplanten weiteren Kommanditisten, zur Sicherstellung der Finanzierung, etc.) fehlen bzw. sind nicht vollständig belegt, und im Hinblick auf die Meinungsvielfalt ist angesichts der besonders engen Verknüpfung mit Landesdienststellen kein echter Vielfaltsbeitrag zu erwarten.

Die **Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG** wird ein im Format „Adult Contemporary“ gehaltenes Programm senden, wobei ein Mantelprogramm – voraussichtlich bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 60 % der täglichen Sendezeit – von der „Krone Hitradio“ Dachmarke übernommen wird. Der lokale Bezug zum Versorgungsgebiet Burgenland wird durch lokale Ausgestaltung des Wortprogramms hergestellt. Die Serviceteile beinhalten Wetter-, Verkehrs-, Welt- und Landesnachrichten. Das Programm der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG geht damit – trotz des auf Grund des Mantelprogramms eher geringen Umfanges an eigengestalteten Beiträgen – jedenfalls auf das konkrete Versorgungsgebiet ein. Auf Grund des finanziellen Rückhalts, der durch die lokal verankerte Gesellschafterstruktur einerseits und durch die Beteiligung der KRONE-Media BeteiligungsgmbH andererseits gegeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG für die gesamte Zulassungsdauer ein auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm verbreiten kann, wenngleich es einen deutlichen Rückgang an programmlicher Selbständigkeit geben wird.

Die **MB Privatrado GmbH** hat ein auf eine jugendliche, urbane, gebildete Zielgruppe ausgerichtetes Angebot vorgelegt. Der Hintergrund der Antragstellerin liegt auch vor allem im Jugend- und Marketingbereich, in dem die nunmehrige 49%-Gesellschafterin YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH bisher durchaus erfolgreich tätig ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Einbindung in einen Medienverbund oder die Übernahme eines Mantelprogramms eines anderen Veranstalters durch die MB Privatrado GmbH nicht wahrscheinlich. Im Falle der Erteilung einer Zulassung an die MB Privatrado GmbH würde daher ein Unternehmen zum Radioveranstalter werden, das derzeit noch nicht bei anderen

Hörfunkveranstaltern oder bei Tages- oder Wochenzeitungen involviert ist, wohl aber über eine starke Präsenz im Internet und Werbebereich – in Zusammenhang mit der Gesellschafterin YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH – verfügt. Die Gesellschafterstruktur ist geprägt durch Mag. Breitenecker und die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH, die wiederum zu 2/3 in Besitz von Mag. Markus und Julian Breitenecker steht. Ein breiterer Hintergrund der Gesellschafter und eine gegebenenfalls gesellschaftsrechtliche, aber auch organisatorische und fachliche Einbindung von weiteren Kooperationspartnern ist – mit Ausnahme einer Beteiligung von 25,05% an der YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Das gesamte Konzept der MB Privatrado GmbH stellt jedoch sehr stark auf urbane Zielgruppen ab, auch bei der Antragstellung für das Versorgungsgebiet Burgenland stand daher ganz offensichtlich die Überlegung im Vordergrund, mit der Zulassung für Burgenland zumindest auch Teile Wiens versorgen zu können, wie dies auch in der mündlichen Verhandlung deutlich wurde. Ein besonderer Vielfaltsbeitrag für das Burgenland ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

Der **Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteils-haftung** verfügt über seine Genossenschafter, welche teilweise bereits über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, über fachliche Erfahrungen, um Hörfunk in der speziellen Ausprägung des „freien Radios“ mit offenem Zugang veranstalten zu können. Die Antragstellerin ist vom gesamten Programmkonzept her auf „offenen Zugang“ zum Medium Hörfunk ausgerichtet und stellt vor allem auf ehrenamtliche Mitarbeiter in der Programmschöpfung ab. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen und dem Vorbringen in der Verhandlung kann das Konzept des „freien Radios“ einen wesentlichen Beitrag zur Medienvielfalt und zur Ermöglichung der freien Meinungsäußerung abseits etablierter Medienunternehmen darstellen. Das vorgelegte Konzept scheint jedoch mehr eine Kompilation der Ansätze der einzelnen Genossenschafter zu sein als ein klar auf das beantragte Versorgungsgebiet hin ausgerichtetes Programmangebot. So bleibt auch unklar, wie die Verteilung zwischen lokaler Programmschöpfung und Programmaustausch bzw. Mantelprogramm sein soll, und wie die konkrete Kooperation mit den Genossenschäftern „vor Ort“ – im Versorgungsgebiet – erfolgen wird. Somit konnte der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteils-haftung in Gründung nicht überzeugend darlegen, inwieweit eine Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet erfolgen würde.

Mag. Florian Novak hat es unterlassen, einen für dieses Versorgungsgebiet abgestimmten Businessplan vorzulegen, sondern geht in seinen finanziellen Annahmen von einem technischen Reichweite von 1,4 Mio Hörern in der Altersgruppe 10+ aus. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Burgenland“ mit der für ein erfolgreiches Hörfunkprogramm notwendigen Seriosität verfolgt wird und es erscheint daher nicht gewährleistet, dass ein Programm, das auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, von Mag. Florian Novak im Versorgungsgebiet „Burgenland“ tatsächlich gesendet würde. Es wäre vielmehr zu besorgen, dass das Konzept, wie es im Antrag dargelegt wurde, im Burgenland nicht umgesetzt werden würde, da dafür schon die finanziellen und organisatorischen Konzepte nicht entsprechend vorgelegt wurden.

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme empfohlen, die Lizenz für das Versorgungsgebiet „Burgenland“ an die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG zu vergeben, sie hat dies auch unter Bezugnahme auf die Auswahlkriterien des § 6 PrR-G näher ausgeführt. Der Rundfunkbeirat die Erteilung der Zulassung an die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG empfohlen.

Nicht in die engere Auswahlentscheidung im Burgenland kommen Mag. Florian Novak, der kein auf das Versorgungsgebiet abgestelltes Konzept vorgelegt hat, und die MB Privatrado GmbH, die Burgenland offensichtlich vor allem wegen der Versorgung Wiens anstrebt, sowie das Country- & Western/Fernfahrer-Spartenprogramm. Auch der Alternative Medienverbund

registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung, ist als freier Radioveranstalter, der den unmittelbaren Bezug zum Gebiet (noch) nicht herstellen kann, letztlich nicht zu berücksichtigen, da er zwar ein breites Spektrum an Meinungen berücksichtigt und damit wesentlich zur Meinungsvielfalt beitragen kann, aber abseits vom Mainstream eines üblichen (kommerziellen) durchhörbaren Radioprogramms liegt, wie es gerade bei einem Regionalradio doch eher den Hörgewohnheiten und den Nachfragerinteressen im Bundesland entspricht.

Somit bleiben zwei Antragsteller:

- die Novak & Partner KEG, eine nach dem Antrag ganz überwiegend burgenländisch ausgerichtete Gesellschaft, die auf hohe regionale Eigenständigkeit setzt, aber Schwachpunkte in der organisatorischen Plausibilität und in der Frage der Meinungsvielfalt auf Grund der besonderen Nähe zu Landesdienststellen hat, sowie
- die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG, die programmlich im Krone Hit Radio-Verbund aufgehen wird, jedoch lokale Einstiege und lokale Berichterstattung fortführt, letztlich im gesamten Ablauf während der relevanten Zeit (tagsüber) aber zentral - im Rahmen des Krone Hitradio Verbundes - strukturiert wird, sodass es jedenfalls eine geringere, aber doch gesicherte Eigenständigkeit geben wird.

Vor diesem Hintergrund einer durchaus ausgewogenen Bewerbungssituation ist die Behörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme der mit der konkreten Situation im Bundesland vertrauten Burgenländischen Landesregierung und der Stellungnahme des Rundfunkbeirates sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass bei einem Betreiber der die Zulassung bereits ausgeübt hat, im Lichte des § 6 Abs 2 PrR-G eine stabilere Prognose möglich scheint, zum Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen daher die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Da die bestehende befristete (einstweilige) Zulassung mit Ablauf des 19. Juni 2001 endet, war die Zulassung ab dem 20. Juni 2001 auf die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung,

Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde damit die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen nunmehr der KommAustria obliegt. Zugleich ist auch die bisher im Regionalradiogesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen „Regionalradio“ und „Lokalradio“ entfallen.

Die Privatrundfunkbehörde hat auf Basis des damals in Kraft befindlichen Regionalradiogesetzes die Erteilung der gegenständlichen Sendelizenz ausgeschrieben, welche gemäß dem Frequenznutzungsplan, BGBl II Nr. 112/2000, durch ein geografisch allgemein umschriebenes Versorgungsgebiet, den Namen der Funkstelle(n), sowie Standort, zugeordnete Frequenz und jeweils bewilligte äquivalente Strahlungsleistung (ERP) definiert war. Der Ausschreibung lagen somit jene technischen Parameter zugrunde, die in den fernmelderechtlichen Bescheiden für den Inhaber der befristeten Zulassung festgelegt waren. Alle Antragsteller haben diese technischen Parameter, wie sie in den Datenblättern der Fernmeldebehörden vorlagen, auch ausdrücklich zum Antragsvorbringen erhoben. Diese technischen Parameter waren daher auch der durch diesen Bescheid erfolgenden Zulassung zu Grunde zu legen. Hinsichtlich der im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Übertragungskapazitäten, für die bislang noch keine Bewilligung gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 TKG für die Errichtung und den Betrieb von Sendeanlagen erteilt wurden, muss die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen im Sinne des § 49 TKG erst geprüft werden, sodass die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Sendeanlagen einem weiteren Teilbescheid im Sinne des § 59 Abs 1 AVG vorbehalten werden muss.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1 in Verbindung mit den Beilagen 1 und 2) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Die Aufzählung von Gemeinden dient in diesem Sinn der Klarstellung und umschreibt jenen geografischen Raum, in dem in der Regel ein Empfang in einer zufrieden stellenden technischen Qualität erwartet werden kann. Auf Grund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung ist freilich eine scharfe Abgrenzung einzelner Gemeinden oder Gemeindegebiete nicht möglich; zudem wird die Versorgung je nach verwendeter Empfangsanlage und subjektiver Einschätzung von den Hörern durchaus unterschiedlich wahrgenommen. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gemeindegebiete ableiten lassen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr.146/2000, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, 6750 Schilling. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG ausgeübte einstweilige Bewilligung endet am 19. 6. 2001 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte die Berufungsentscheidung die Zulassung an die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 18. Juni 2001

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Antragsteller mit RSa:

- Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, z.Hd. RA Mag. Harald Schuh, Lüfteneggerstraße 12, 4020 Linz
- Novak & Partner KEG (in Gründung), Bründlfeldweg 68/8, 7000 EISENSTADT
- Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG, z. Hd. Höhne & In der Maur Rechtsanwälte OEG, Mariahilferstr. 20, 1070 WIEN
- MB Privatrado Gesellschaft mbH, z. Hd. Rechtsanwälte Ploil Krepp & Partner, Stadiongasse 4, 1010 WIEN
- Alternativer Medienverbund, regGen mit Geschäftsanteilshaftung, z Hd. Herrn RA Mag. Robert Bitsche, Buchfeldgasse 19a, 1080 Wien
- Jupiter Medien GmbH i. Gr., z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Ebendorferstr. 3, 1010 WIEN
- Mag. Florian Novak, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Ebendorferstr. 3, 1010 WIEN

In Kopie an:

- Oberste Fernmeldebehörde
- Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- BKA (Buchhaltung) zur Verrechnung der Kosten

Beilage 1 zu KOA 1.110/01-13

Technische Anlageblätter

1	Name der Funkstelle	Mattersburg																																																																																																																																		
2	Standort	Heuberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Burgenland GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORF																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Burgenland 1, das Musikradio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E18 30		47N41 58																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	731																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	67																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-15,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,8</td> <td>21,8</td> <td>22,8</td> <td>25,8</td> <td>27,8</td> <td>27,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,8</td> <td>27,8</td> <td>25,8</td> <td>24,8</td> <td>23,8</td> <td>21,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,8</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> <td>14,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,8</td> <td>19,8</td> <td>21,8</td> <td>23,8</td> <td>24,8</td> <td>25,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,8</td> <td>24,8</td> <td>23,8</td> <td>22,8</td> <td>22,8</td> <td>22,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	22,8	21,8	22,8	25,8	27,8	27,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	27,8	27,8	25,8	24,8	23,8	21,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	18,8	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	14,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	17,8	19,8	21,8	23,8	24,8	25,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	25,8	24,8	23,8	22,8	22,8	22,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	22,8	21,8	22,8	25,8	27,8	27,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	27,8	27,8	25,8	24,8	23,8	21,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	18,8	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	14,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	17,8	19,8	21,8	23,8	24,8	25,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	25,8	24,8	23,8	22,8	22,8	22,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	SR 626 K1, Fa. Rohde & Schwarz																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	4 hex	45 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

1	Name der Funkstelle	Rechnitz																																																																																																																																		
2	Standort	Hirschenstein																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Burgenland GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	BKF Burgenländisches Kabelfernsehen																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Burgenland 1, das Musikradio																																																																																																																																		
7	Geographische Lage (Länge und Breite)	016 E 23 16			47 N 20 43																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	850																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	49																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	28,82																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW	36,6																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	- 0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/- 13,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>34,0</td> <td>33,8</td> <td>32,6</td> <td>31,6</td> <td>29,6</td> <td>27,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,6</td> <td>19,6</td> <td>16,6</td> <td>12,6</td> <td>16,6</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,6</td> <td>24,6</td> <td>25,6</td> <td>27,6</td> <td>29,4</td> <td>31,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>33,4</td> <td>34,9</td> <td>36</td> <td>36,5</td> <td>36,6</td> <td>36,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>35,6</td> <td>33,8</td> <td>31,6</td> <td>31,1</td> <td>33,2</td> <td>33,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>31,4</td> <td>28,5</td> <td>29,4</td> <td>32,1</td> <td>33,2</td> <td>33,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	34,0	33,8	32,6	31,6	29,6	27,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	23,6	19,6	16,6	12,6	16,6	17,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	22,6	24,6	25,6	27,6	29,4	31,4	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	33,4	34,9	36	36,5	36,6	36,4	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	35,6	33,8	31,6	31,1	33,2	33,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	31,4	28,5	29,4	32,1	33,2	33,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	34,0	33,8	32,6	31,6	29,6	27,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	23,6	19,6	16,6	12,6	16,6	17,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	22,6	24,6	25,6	27,6	29,4	31,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	33,4	34,9	36	36,5	36,6	36,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	35,6	33,8	31,6	31,1	33,2	33,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	31,4	28,5	29,4	32,1	33,2	33,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	SR 136 K1 Fa. Rohde & Schwarz																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	4 hex	45 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			